

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III.

Besondere Versorgung der zu Kriegsdienstleistungen herangezogenen Angestellten und von deren Angehörigen.

Falls einer der zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Angestellten während der Dauer dieser Dienstleistung erkrankt, so gebührt ihm unentgeltliche Behandlung in einer milit. Sanitätsanstalt (§ 7 Ges.). Ist seine Familie hilfsbedürftig, so hat sie während derselben Dauer auf die gleiche Unterstützung Anspruch, wie die Familie einer nichtaktiven Militärperson, die anlässlich der Mobilisierung einberufen worden ist. (§ 8 Ges.). Auch werden sie hinsichtlich etwaiger Ansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist, insoweit ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Unfalls- und Krankenversicherungsgesetzen, denen sie auch während der Kriegsdienstleistung unterstehen, oder auf Grund besonderer Vereinbarung eine Versorgung zukommt. (§ 8 Ges.) Militärversorgung tritt somit nur dann ein, wenn und in dem Maß, als es an einer anderen fehlt. Von praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung vor allem für Landsturmpflichtige, die vom Militärkommando einem unter das KLGesetz gestellten Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesen werden; denn sie sind Militärpersonen, nicht aber Arbeiter im Sinne der Unfalls- und Krankenversicherungsgesetze, da ihre Beschäftigung nicht auf Grund eines freien Arbeitsvertrages erfolgt (§ 200 a. b. G.B.). Darum finden die Unfalls- und Krankenversicherungsgesetze auf sie, sofern die Zwangsversicherung in Betracht kommt, keine Anwendung; also dürfen gegen ihren Willen auch keine Lohnabzüge für Versicherungsbeiträge erfolgen. Treten sie nicht freiwillig einer Unterstützungskasse bei, so erhalten sie, bzw. ihre Hinterbliebenen daher gemäß § 8 Ges. im Versorgungsfall die Unterstützung, die für Militärpersonen, bzw. für deren Angehörige vorgesehen ist.